



Amtsgericht Peine

Beschluss Terminbestimmung

07 K 31/23

17.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 9. September 2025, 08:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Amthof 4, 31224 Peine, Saal 47, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Soßmar Blatt 537 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Soßmar	2	329/1	Gebäude- und Freifläche, zu Claustal 72	110
	Soßmar	2	496/191	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Haus Nr. 72	192
	Soßmar	2	594/327	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe	12
2	Soßmar	2	593/191	Gebäude- und Freifläche, Claustal 2	232
	Soßmar	2	213/5	Gebäude- und Freifläche, Claustal 2	2078

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 44.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 338.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 382.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Ca. 1950 gebautes Wohnhaus (mit 3 Wohnungen) und Lagergebäude, ca. 300 m² Wohnfläche, ca. 1600 m² Nutzfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ZVG-Portal.de und www.Immobilienpool.de

Rechtspflegerin